



**Geschäftsordnung für die
Bürgerkommission Neunkirch
vom 18. Juni 2007**

Gestützt auf

- Bürgerrechtsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 23.9.1991
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Schaffhausen vom 12.12.2006
- Gemeindegesetz vom 17.8.1998, Art. 97f
- Gemeindeverfassung Neunkirch vom 28.6.2002, ...¹⁾ Art. 23

wird die folgende Geschäftsordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Anwendungsbereich Diese Geschäftsordnung bestimmt die Organisation der Bürgerkommission Neunkirch, sowie das Verfahren über den Erwerb des Bürgerrechts der Gemeinde Neunkirch im ordentlichen Verfahren.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts und des kantonalen Rechts.

II. Organisation

Art. 2

Konstituierung Die Bürgerkommission konstituiert sich selbst.

Art. 3

Aufgaben und Befugnisse Der Bürgerkommission kommen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Entscheid über Gesuche um Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht für ordentliche Verfahren
- b) Verleihung des Ehrenbürgerrechtes.

Art. 4

Einberufung der Kommission Die Bürgerkommission tritt nach Bedarf zusammen. Die Einladung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mindestens sieben Tage vor der Sitzung, unter Angabe der Traktanden.

Die Akteneinsicht für die Mitglieder erfolgt in der Regel in der Gemeindeverwaltung²⁾.

Die Kommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll.

Art. 5

Die Mitglieder der Bürgerkommission sind gemäss Art. 14 des Gemeindegesetzes an die Schweigepflicht gebunden.

Schweige-
und Aus-
standspflicht

Die Ausstandspflicht ist in Art. 10 des Gemeindegesetzes verankert und richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 6

Die Entschädigung der Mitglieder der Kommission richtet sich nach den Bestimmungen des Besoldungsreglementes der Gemeinde Neunkirch.

Entschädi-
gung

III. Verfahren

Art. 7

Über die Aufnahme einer Bewerberin oder eines Bewerbers entscheidet die Kommission mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Abstimmung

Es wird offen abgestimmt.

IV. Gebühren und Verwaltung

Art. 8

Die Einbürgerungsgebühren der Gemeinde sind im Bürgerrechtsgesetz vom 23.9.1991 abschliessend geregelt.

Gebühren

Art. 9

Die Bürgerrechtsurkunden sind von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerkommission sowie der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Verwaltung

V. Schlussbestimmungen

Art. 10

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Bürgerkommission in Kraft.

Inkrafttreten

Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Fussnoten:

¹ Aufgehoben gemäss Beschluss der Bürgerkommission vom 11. November 2015. In Kraft getreten am 11. November 2015

² Ergänzt gemäss Beschluss der Bürgerkommission vom 5. April 2016. In Kraft getreten am 5. April 2016.